

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

1. Allgemeine Bestimmungen

A. Wasserabgabe und Einrichtungen

Art. 1 kommunales Wasserversorgungsreglement

¹ Soweit nicht Bundesrecht oder kantonales Recht anwendbar sind, richten sich Rechte und Pflichten der BGR und ihrer Bezüger nach dem kommunalen Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Russikon.

Art. 2 Bezüger

¹ Bezüger im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Genossenschafter (Eigentümer);
- b) Baurechtnehmer eines mit Wasser versorgten Gebäudes;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der BGR separat gemessen wird.

Art. 3 Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW (Fachverband für Wasser, Gas und Wärme) entspricht.

² Der Vorstand bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 1 Rechtsverhältnis, Bezüger

Die Statuten, dieses Reglement, allfällige Ausführungsvorschriften sowie der Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Brunnengenossenschaft Rumlikon und den Wasserbezügern, nachfolgend "Bezüger" genannt.

Die Wasserversorgungsgenossenschaft wird vertreten durch den Vorstand.

Wasser-Reglement 2025**Reglement über den Wasserbezug 1982****2. Wasserversorgungsanlagen****C. Leitungsnetz****D. Hydranten**

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 4 Versorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der BGR.

Art. 5 Leitungsnetz, Definition

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Hausanschlussleitungen werden in Art. 11 definiert. Sie zählen nicht zu den Wasserversorgungsanlagen.

² Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Bezüger.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Bezüger. Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der BGR nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP erstellt.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitungen mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 21 Leitungsarten

Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirs und von diesen zu den Verteilleitungen. Gebäudezuleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Häusern. Ein Anschluss von Gebäuden an Hauptleitungen ist nur ausnahmsweise gestattet.

Wasser-Reglement 2025**Reglement über den Wasserbezug 1982**

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 6 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- ¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die BGR zuständig.

Art. 7 Hydrantenanlagen

- ¹ Die BGR sorgt gemäss Art 5 des «Wasserversorgungsreglement» der Gemeinde Russikon im Auftrag der Gemeinde Russikon für die Errichtung der Hydranten. Massgebend für die Anzahl und den Standort sind die Richtlinien für die Ausführung der Löschwasserversorgung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).
- ² Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die BGR in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Genossenschafter.
- ³ Die BGR übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und Hydrantenleitungen gegen eine entsprechende Kostenvergütung der Gemeinde Russikon.
- ⁴ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall und Übungen zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die BGR und die Feuerwehr zugänglich sein.
- ⁵ Für die Benutzung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der BGR.

Art. 22 Ausbau der Anlagen

Die Anlagen der Wasserversorgung werden nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses, der baulichen Entwicklung, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung, der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Genossenschaft ausgebaut.

Projektierung

Die neuen Haupt- und Verteilleitungen werden durch die Genossenschaft projektiert, erstellt und abgerechnet; ebenso Umbauten von bestehenden Anlagen.

Art. 26 Zweck

Die Hydranten dienen nur zu Feuerlöschzwecken, Feuerwehrrübungen und zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen. Unberechtigten ist das Manipulieren an Schiebern und Hydranten untersagt.

Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu andern Zwecken bedarf es einer besonderen Bewilligung des Vorstandes.

Art. 27 Wasserbezug im Brandfalle

Bei Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrkommando zur Verfügung. Die Bezüger haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 8 Öffentliche Brunnenanlage

¹ Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, welche am öffentlichen Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind sowie deren Leitungen, unterstehen der BGR, welche auch die Unterhalts- und Erneuerungskosten trägt.

Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Genossenschafter sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³ Die BGR ist nach Absprache mit den Genossenschaf tern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigenden sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Genossenschafter für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 25 Schieber- und Hydrantentafeln

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln und ähnlichen Kennmarken auf seinem Privateigentum kostenlos zu gestatten, wobei seinen allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Schieber- und Hydrantentafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

Art. 28 Duldung von Hydranten und Schiebern

Die Grundeigentümer haben Hydranten und Schieber auf Privatgrund unentgeltlich setzen zu lassen, gegen Vergütung allfälliger verursachter Sachschäden.

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 10 Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der BGR über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
- ³ Die BGR verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungspläne) und führt diese regelmässig nach.
- ⁴ Defekte an den öffentlichen Einrichtungen sind der BGR unverzüglich zu melden.

3. Hausanschlussleitungen

Art. 11 Definition

- ¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit der Wasserzählvorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- ² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgan sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Wasser-Reglement 2025**Reglement über den Wasserbezug 1982**

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 12 Bewilligungspflicht

- ¹ Der Anschluss von Bauten und Anlagen ans Netz der BGR sowie jede Änderung von Anlagen, die an dieses Netz angeschlossen sind, bedarf einer Bewilligung der BGR.
- ² Das Anschlussgesuch muss vom Eigentümer der Baute oder Anlage unterzeichnet sein.
- ³ Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Tarifordnung.
- ⁴ Die Tatsache des Wasserbezugs gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Art. 13 Voraussetzung für eine Bewilligung

- ¹ Die Hausanschlussbewilligung wird erteilt, wenn:
 - a) das Netz der BGR die Abgabe der vorgesehenen Menge zulässt.
 - b) die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW eingehalten werden.
 - c) die von der BGR erlassenen allgemeinen technischen Vorschriften eingehalten werden.
 - d) die baupolizeiliche Bewilligung der Gemeinde vorliegt.

Art. 6 Anschlussgesuche

Zu jedem Gebäude kann nach Bedarf und auf Kosten des Eigentümers eine Zuleitung erstellt werden, sofern dies technisch möglich ist.

Gesuche um Anschlüsse an das Leitungsnetz sind dem Vorstand schriftlich und mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen.

Art. 18 An- und Abmeldung

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen und für die Montage und Demontage der Wassermesser sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich und unter Planbeilage an den Vorstand zu richten.

Mit Mietern werden in der Regel keine Verbindlichkeiten eingegangen.

Art. 8 Anschlussverweigerung

Der Vorstand kann den Anschluss verweigern, wenn die Installationen und Apparate:

- den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und den Vorschriften des Herstellerwerkes nicht entsprechen;
- im Betriebe die Einrichtungen benachbarter Wasserbezüger stören.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Leitungsführung, der Rohrdurchmesser und das Leitungsmaterial der Hausanschlussleitung sowie die Anordnung von allfälligen Schiebern und Wasserzählern werden durch die BGR bestimmt.
- ² Genossenschafter dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Vertreter der BGR oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Genossenschafter.
- ³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Die Parteien haften solidarisch.
- ⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder zum Beispiel gepflanzter Bäume, Stützmauern usw. Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten der Genossenschafter.

Art. 15 Technische Vorschriften

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die BGR für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund platziert wird.
- ³ Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der BGR zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Genossenschafter zu übernehmen.

Art. 7 Anschlussstelle

Die Genossenschaft bestimmt die Stellen der Leitungsnetzanschlüsse.

Art. 23 Gebäudezuleitung, Private Wasserversorgungsanlagen

Für die Gebäudezuleitung, von der vorhandenen Verteilleitung bis und mit dem Hauptabstellhahn, bestimmt die Genossenschaft die Art der Leitungsinstallation, die Gebäudeeinführung sowie den Standort des Wassermessers; dabei wird die Genossenschaft nach Möglichkeit auf die Interessen der Bezüger Rücksicht nehmen. Projektierung und Ausführung, soweit sie nicht durch die Genossenschaft oder deren Beauftragte vorgenommen werden, bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Genossenschaft. Für die gleiche Liegenschaft ist in der Regel nur ein Anschluss gestattet. Direkte Verbindungen mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.

Schieber

Bei allen Gebäudezuleitungen ist unmittelbar nach Anschluss an die Verteilleitung ein Schieber einzubauen.

Art. 16 Erdung

- ¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- ² Die BGR ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 17 Erwerb Durchleitungsrechte

- ¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der BGR schriftlich bestätigt werden.

Art. 18 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

- ¹ Die Anlageteile der Hausanschlussleitung (das Absperrorgan und die Leitung ab Verteilleitung bis zum Wasserzähler) steht im Eigentum der Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage. Der Wasserzähler steht im Eigentum der BGR.
- ² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligten ins Grundbuch eingetragen werden lassen.
- ³ Der Eigentümer hat den späteren Anschluss weiterer Wasserbezüger gegen derer angemessenen Entschädigung zu dulden, soweit die Leistungsfähigkeit der Leitung dies zulässt.

Art. 24 Eigentum

Die Haupt- und Verteilleitungen sowie der Wassermesser stehen im Eigentum der Genossenschaft. Ein auf Rechnung des Gebäudebesitzers angeschaffter Wassermesser sowie alle übrigen Teile bleiben sein Eigentum.

Art. 34 Weitere Anschlüsse

Der Genossenschaft steht das Recht zu, jederzeit und uneingeschränkt an bestehende Leitungen weitere Bezüger anzuschliessen.

Rückvergütung

Wird ein Gesuchsteller pro Anschluss für Verteilleitungen, Hydranten und deren Zuleitungen mit mehr als Fr. 5000.- Nettokosten belastet, so hat er bei der Erstellung von weiteren Anschlüssen auf eine angemessene Rückvergütung Anrecht, sofern:

- Vollendung der bestehenden Leitung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt;
- durch Rückvergütung kein Gewinn erzielt wird.

Bei Handänderungen von Gebäuden tritt der neue Eigentümer mit der Genossenschaft in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein.

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Rückvergütung.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 19 Unterhalt und Ersatz

- ¹ Unterhalt und Ersatz der Hausanschlussleitungen liegt in der Verantwortung der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.
- ² Schäden oder Betriebsstörungen, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der BGR unverzüglich mitzuteilen.
- ³ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die BGR oder deren Beauftragte zu Lasten der Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ersetzt.
- ⁴ Schadhafte Hausanschlussleitungen und Absperrorgane werden zu Lasten der Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage repariert oder ersetzt. Der Eigentümer erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit nicht die Dringlichkeit der Reparatur deren unverzügliche Ausführung erfordert.
- ⁵ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand (z.B. fortgeschrittene Korrosion, undichtes Absperrorgan usw.);
 - b) nach Erreichen der technischen Lebensdauer von 40 Jahren;
 - c) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen (die sich daraus ergebenden Kosten für die Anpassung/Ergänzung der Hauszuleitung gehen zu Lasten der BGR, falls die Hauszuleitung weniger als 40 Jahre alt ist).

Art. 20 Nullverbrauch / Stilllegung

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch (als Nullverbrauch gilt ein Verbrauch von weniger als 3 m³ pro Jahr während zwei aufeinanderfolgenden Jahren) ist der Bezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Bezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die BGR die Abtrennung und Stilllegung der Anschlussleitung gemäss Art. 21.

Art. 35 Gebäudezuleitungen

Werden zufolge Um- oder Neubauten Änderungen an den Gebäudezuleitungen notwendig oder treten Schäden an den Leitungen durch Gebäude- und Terrainsetzungen in privaten Grundstücken auf, so hat der Grundeigentümer oder Baurechtsinhaber der Genossenschaft die entstehenden Kosten zu vergüten.

Absperrschieber

Bei Reparaturen an bestehenden Gebäudezuleitungen sind in diese Absperrschieber einzubauen. Bei Neu- und Umbauten von Strassen sind die veralteten Hausanschlüsse gemäss Reglement zu erneuern. Die Kosten für den Absperrschieber gehen zu Lasten des Bezügers.

Wasser-Reglement 2025**Reglement über den Wasserbezug 1982**

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 21 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der BGR zu Lasten des Bezügers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern der Bezüger nicht eine Wiederverwendung innert 3 Monaten schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

Art. 35 Abs. 3

Unbenützte Gebäudezuleitungen werden von der Genossenschaft auf Kosten des Grundeigentümers oder Baurechtinhabers von der Verteilleitung abgetrennt.

4. Hausinstallationen**E. Hausinstallationen****Art. 22 Definition**

¹ Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach dem Wassermesser bis zu den Entnahmestellen.

Art. 23 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Hausinstallationen stehen im Eigentum der Bezüger.

Art. 24 Haftung

¹ Der Bezüger haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.

Wasser-Reglement 2025**Reglement über den Wasserbezug 1982****Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025****Art. 25 Erstellung / Meldepflicht**

- ¹ Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement (GW 101d) des SVGW „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Hausinstallationen für Trinkwasser ausführen“.
- ³ Der Installationsberechtigte muss für die Ausführung der Installationsarbeiten bei der BGR eine Installationsbewilligung einholen. Der Bewilligungsnehmer hat Gewähr für die vorschriftsmässige Ausführung zu bieten.
- ⁴ Die korrekte Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik ist der BGR durch den Installationsberechtigten unmittelbar nach Fertigstellung unaufgefordert, schriftlich zu bestätigen.
- ⁵ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 26 Gesuch / Installationsbewilligung

- ¹ Die Installationsbewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn Art 25 erfüllt und Art 27 eingehalten wird. Dem Gesuch sind beizulegen:
 - a) Ausweise über die berufliche Ausbildung des Bewilligungsnehmers oder des verantwortlichen Leiters.
 - b) Referenzen über die berufliche Erfahrung des Bewilligungsnehmers oder des verantwortlichen Leiters.

Art. 29 Ausführung, Vorschriften

Die Hausinstallationen sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner sowie den speziellen Vorschriften der Genossenschaft auszuführen und zu unterhalten.

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 27 Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haus-technikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 28 Abnahme

¹ Jede Hausinstallation ist vor der Inbetriebnahme der BGR zur Abnahme zu melden. Nach der Abnahme erfolgt die Montage des Wasserzählers und die Freigabe des Wasserbezugs.

² Die BGR übernimmt keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 29 Kontrolle

¹ Der BGR ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der BGR die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die BGR den Wasserzähler durch einen Wasserhahn ersetzen.

Art. 30 Abs. Behebung von Mängeln

Die Besitzer von Hausinstallationen haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch eine allfällige Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation erwächst der Genossenschaft und seinen Beauftragten keine Haftpflicht.

Art. 31 Zutritt

Den Organen der Genossenschaft ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten und zu ermöglichen.

Wasser-Reglement 2025**Reglement über den Wasserbezug 1982**

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 30 Unterhalt

¹ Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen. Der Bezüger ist verpflichtet die Hygienevorgaben des SVGW sicherzustellen.

Art. 31 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

¹ Die Hausinstallation und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die BGR ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Bezügers eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 32 Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückfliessen von behandeltem Wasser ins öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 30 Instandhaltung

Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten. Die Besitzer haben für sofortige Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Werden von den Wasserbezüger an den Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung Defekte beobachtet, wie anhaltendes Rauschen, Wassermesserdefekte usw., so ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 32 Störende Anlageteile

Die Genossenschaft kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen oder die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, ausser Betrieb setzen bzw. deren Anschluss verweigern.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 33 Frostgefahr

¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden, welche durch Frost verursacht sind, gehen zu Lasten des Bezügers. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

Art. 34 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser in Hausinstallationen muss der BGR gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

Art. 35 Haftung der Bezüger

¹ Der Bezüger haftet gegenüber der BGR für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Wasserversorgungseinrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.

² Der Bezüger hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 32 Abs. Kälte

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt. Auf Zusehen hin sind Spülungen, die mit speziellem Frostlauf ausgerüstet sind, gestattet. Der Bezüger haftet für allen durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schaden.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

5. Wasserlieferung

Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die BGR liefert innerhalb des ihr im Konzessionsvertrag zugeteilten Versorgungsgebiets im Regelfall zu jeder Zeit Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge, nach Massgabe der Lebensmittelverordnung in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Vorbehalten bleibt Art. 37 «Einschränkungen der Wasserabgabe».

² Die BGR ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern. Die BGR lehnt jede Haftung für Schäden ab, die infolge schwankender Beschaffenheit des gelieferten Wassers entstehen.

³ Die BGR ist nicht verpflichtet, einzelnen Bezüglern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerung, Kühlzwecke, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüglern einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltszwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Art. 2 Wasserlieferung

Die Brunnengenossenschaft gibt an Mitglieder und Nichtmitglieder Wasser ab.

Die Genossenschaft liefert dem Bezüglern aufgrund dieses Reglementes Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben. Die Genossenschaft übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Menge, Temperatur und eines bestimmten Druckes keine Verpflichtung.

Das Auffüllen von privaten und öffentlichen Frei- und Hallenbädern hat in Absprache und im Einvernehmen mit dem Brunnenmeister zu erfolgen.

Art. 4 Regelmässigkeit der Wasserabgabe

Die Genossenschaft liefert das Wasser nach Möglichkeit ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei Einwirkungen höherer Gewalt und unter Vorbehalt der Tarifbestimmungen sowie der nachstehenden Bedingungen.

Art. 12 Wiederaufbereitungsanlagen, Abs. 2

Der Vorstand kann die Wasserabgabe für Bassins, Kühlanlagen und Industriezwecke einschränken.

Art. 13 Wasser für Tierhaltung, Haftung

Bezüglern, die Wasser für die Tierhaltung verwenden, namentlich in Aquarien, Terrarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten usw., haben selbst für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Die Genossenschaft lehnt jede Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserlieferung entstehen.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 37 Einschränkungen der Wasserabgabe

¹ Die BGR kann die Wasserabgabe für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen, im Brandfall usw.);
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- e) bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.

² Die BGR ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die BGR übernimmt keine Haftung für irgendwelche Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Bezügem rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht ein Bezüger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die BGR ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an den Hausinstallationen und an die Hausinstallationen angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Bezügers.

Art. 32 Abs. Höchstdruck

Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemässer und schadhafter Installationen oder unrichtiger Wahl der Apparate ist die Genossenschaft nicht ersatzpflichtig.

Art. 32 Abs. Empfindliche Apparate

Bezüger mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel, Druckschwankungen, Wasserlieferungsunterbrüchen und Leitungsreparaturen vorzukehren.

Art. 5 Einschränkungen

Der Vorstand ist berechtigt, den Bezügem Einschränkungen aufzuerlegen, so namentlich bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, bei niedrigem Grundwasserstand bzw. spärlichem Quellenfluss. Dabei ist auf die allgemeinen Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht zu nehmen.

Das Füllen von Jauchetrögen und Schwimmbädern, das Bespritzen der Gärten, Anlagen, Strassen, Hausplätze usw. ist in Zeiten von Wassermangel untersagt.

Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügem vorher angezeigt.

Vorkehrungen der Bezüger

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen können. Die Verschwendung von Wasser ist nicht gestattet.

Schadenersatz

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht.

Art. 38 Handänderung

¹ Jede Handänderung einer angeschlossenen Liegenschaft ist der BGR vom Veräusserer zu melden. Beim Verkauf gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers ohne weiteres auf den neuen über.

² Die Genossenschafter sind verpflichtet, den zwangsweisen Übergang der Mitgliedschaft bei Veräusserung der Liegenschaft im Sinne von Art. 850, Abs III OR, im Grundbuch vormerken zu lassen.

Art. 39 Wasserableitungsverbot

¹ Ohne Bewilligung der BGR darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers.

² Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 9 Wasserüberleitung

Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstückes sowie jede Wasserabgabe an Dritte ist bewilligungspflichtig.

Art. 19 Öffnen von Plomben

Das unbefugte Öffnen von Plomben an Messapparaten sowie an andern Anlageteilen ist untersagt.

Art. 20 Abs. Abzweigungen vor dem Zähler

Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Ausnahme bilden interne Feuerlöschanlagen.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 40 Unbefugter Wasserbezug

¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der BGR ersatzpflichtig und hat die Benutzungsgebühren gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 14 Lieferungseinstellung

Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser ausser aus den in diesem Reglement erwähnten Gründen einzustellen, wenn:

- der Bezüger eigenmächtige Änderungen an den Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lässt;
- der Bezüger rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht;
- der Bezüger seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt;
- der Bezüger den Beauftragten der Genossenschaft den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht oder auf andere Art gegen das Reglement verstösst;
- der Bezüger den Wasserzins nicht bezahlt.

Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 15 Widerrechtliche Wasserentnahme

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Genossenschaft durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Wasserentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 41 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

¹ Der vorübergehende Wasserbezug (z.B. Bewässerung, Veranstaltung, Bauwasser usw.) bedarf einer Bewilligung der BGR und erfolgt ausschliesslich über BGR-eigene Messeinrichtungen.

Art. 42 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der BGR mindestens 30 Tage vor dem Ende eines Kalendermonats schriftlich mitzuteilen. Der Bezüger haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren. Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum, auch wenn bis zum Kündigungsdatum kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 43 Anschlusspflicht

¹ Die Genossenschafter sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen BGR zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige Trinkwasserversorgung verfügen, die qualitativ einwandfreies Wasser liefert.

Art. 3 Bauwasser (Abs. 1 und 3)

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Anmeldung an die Genossenschaft zum Bezug von Bauwasser hat schriftlich durch den Bauherrn zu erfolgen. Der Bauwasserbezug wird vom Gebäudeinhalt der Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung berechnet. Der Ansatz ist im Tarif festgelegt.

Wird Bauwasser über einen bestehenden Wassermesser bezogen, entfällt eine zusätzliche Verrechnung.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz; Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen; Feuerlöschposten; Einbau von Injektoren) bedürfen einer besonderen Bewilligung der BGR. Die BGR ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

² Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Ausnutzung des Wasserdruckes dienen und Dach- und Fensterberieselungen sind nicht gestattet.

Art. 45 Spitzenbezüge

¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der BGR und dem Bezüger. Die BGR ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

² Bei extremer Trockenheit entscheidet der Vorstand der BGR über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen oder öffentlichen und privaten Grün- und Sportanlagen.

Art. 10 Bassin-Anschluss

Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz der Wasserversorgung bedarf einer speziellen Bewilligung.

Art. 11 Wasser für motorische und andere Zwecke

Die Abgabe von Wasser für motorische Zwecke, für Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Kühl- oder Klimaanlage, Waschanstalten, Injektoren usw.) sowie für Industriezwecke bedarf einer speziellen Bewilligung des Vorstandes. Anschlüsse zur Ausnützung des direkten Wasserdruckes (hydraulische Pressen usw.) sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 12 Wiederaufbereitungsanlagen, Abs. 1

Zur Einsparung von Trinkwasser ist die Genossenschaft befugt, für Bassins, Kühlanlagen und Industriebrauchwasser Rückkühl- und Wiederaufbereitungsanlagen zu verlangen.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

6. Wassermessung

B. Messung und Verrechnung

Art. 46 Einbau

¹ Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen auf Grund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der BGR zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen sind in der Grundgebühr inkludiert.

² Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Geschäftsleitung der BGR entscheidet über Ausnahmen.

³ Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäusern wird für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler eingebaut. In Liegenschaften mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

⁴ Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften gemäss Art. 49 sind einzuhalten. Die BGR ist nicht verpflichtet, die Ableseung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Art. 47 Haftung

¹ Der Bezüger haftet für Beschädigungen an den Messeinrichtungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 16 Wassermessung

Der Wasserverbrauch wird mittels Wassermesser bestimmt.

Die Verrechnung des Wasserbezuges erfolgt gemäss dem Stand des Wassermessers, wobei mindestens die Pauschale gemäss Tarif zu entrichten ist. Ist eine Wassermessung nicht möglich oder verursacht sie unverhältnismässig hohe Kosten, setzt der Vorstand die Gebühr pauschal fest.

Art. 19 Abs. Unterzähler

Ein allfälliger Einbau und der Unterhalt von Unterzählern geht zu Lasten des Grundeigentümers. Die Rechnungstellung für den Wasserverbrauch erfolgt in allen Fällen nur aufgrund des Hauptzählers.

Wasser-Reglement 2025**Reglement über den Wasserbezug 1982**

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 48 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der BGR festgelegt. Die Genossenschafter haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraums eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Genossenschafers ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 49 Technische Vorschriften

¹ Für den Einbau der Wasserzähler sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

² Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (z.B. Beruhigungsstrecken vor und nach dem Wasserzähler) einzuhalten.

Art. 50 Ablesung

¹ Die Ableseperioden werden von der BGR festgelegt.

² Die BGR kann alle Bezüger oder die jeweiligen Eigentümer, Baurechtsberechtigten und Verwaltungen von Stockwerkeigentümern verpflichten, innert Frist die Ablesung der Wasserzählerstände durchzuführen und den Stand der BGR mitzuteilen.

³ Ablesungen durch die BGR sind kostenpflichtig.

Art. 20 Standort der Messeinrichtung

Die Messeinrichtungen müssen gut zugänglich sein und ohne Schwierigkeiten abgelesen werden können. Der Bezüger hat für den Schutz der Einrichtungen zu sorgen; er haftet für die Kosten allfälliger Reparaturen, die durch ihn selbst oder durch Dritte verursacht worden sind, ebenso für Beschädigung der Messapparate durch Frost.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 51 Unterhalt, Nacheichung

¹ Die BGR ist jederzeit berechtigt, Arbeiten an den Wasserzählern vorzunehmen. Wasserzähler werden periodisch - in der Regel alle 15 Jahre – zu Lasten der BGR ausgewechselt.

² Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler durch die BGR ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt (+/- 5%), so trägt der Bezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die BGR die Prüf- und allfällige Reparaturkosten. Bei grösseren Abweichungen oder einem Ausfall muss der Zähler ausgewechselt werden.

³ Massgebend für die Berechnung des Wasserverbrauchs ist in diesen Fällen der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre. Wenn dies nicht möglich ist, wird nach den Normen und Erfahrungszahlen des SVGW verrechnet.

Art. 52 Messfehler, Störung

¹ Störungen am Wasserzähler (Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers) sind der BGR unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.

Art. 17 Fehlmessungen

Zeigt ein Wassermesser den Verbrauch gar nicht oder über die zulässige Fehlergrenze von plus oder minus 5 Prozent an, so wird der Wasserzins nach dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre festgesetzt.

Art. 19 Abs. Unregelmässigkeiten

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

7. Finanzierung

F. Kostenregelung

Art. 53 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die BGR hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Werterhalt, Instandhaltung, usw.) gemäss Art. 23 des kommunalen Wasserversorgungsreglements finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind:

- a) Personalkosten;
- b) Konzessionskosten und Entschädigungen;
- c) Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrollen, Unterhalt und Werterhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- d) Kosten für Aus- und Weiterbildung des Personals;
- e) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) Kosten Fahrzeuge, Werkzeug und Maschinen;
- g) Kosten für Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung

Art. 54 Kostendeckung

¹ Die BGR muss die Kostendeckung gemäss Art. 19 - 22 des kommunalen Wasserversorgungsreglements mit der Erhebung von folgenden Gebühren erreichen:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Mengengebühr, Bauwassergebühr);
- d) Abgeltung von Sonderleistungen (z.B. Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesung, Wiederplombierung usw.);
- e) Beiträge Dritter: Kanton, Gemeinde, Gebäudeversicherung.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 55 Kostentragung Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen (Erschliessungsleitungen)

- ¹ Die Kosten für Transport- und Hauptleitungen trägt die BGR.
- ² Die Kosten für die erstmalige Erstellung von Versorgungsleitungen tragen die daran angeschlossenen Genossenschafter. Die Versorgungsleitungen gehen nach Abnahme durch die BGR unentgeltlich ins Eigentum der BGR über.
- ³ Die Kosten für den Unterhalt und Werterhalt der Versorgungsleitungen trägt die BGR.

Art. 33 Hauptleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen gehen zu Lasten der Genossenschaft.

Verteilleitungen

Der Ausbau des Verteilnetzes im öffentlichen und privaten Grund, inklusive Hydranten und deren Zuleitungen, geht zu Lasten der Anschliessenden.

Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind vom Bauherrn zugunsten der Genossenschaft zu beschaffen. Die Verteilleitungen gehen nach Abnahme durch die Genossenschaft unentgeltlich ins Eigentum der Genossenschaft über.

Unterhalt

Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen der gesamten Wasserversorgungsanlagen, ausgenommen Gebäudezuleitungen und Schieber, gehen zu Lasten der Genossenschaft.

Subventionen

Die Subventionen sind anzurechnen. Die Genossenschaft sorgt für die Beschaffung der Subventionen.

Kostenverteiler

Wird ein zu erschliessendes Grundstück in einzelne Bauparzellen aufgeteilt, so erstellt die Genossenschaft den Kostenverteiler über die Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die amtlich festgestellten Parzellenflächen. Für noch nicht verkaufte Parzellen oder solche, die noch nicht überbaut werden, hat der Grundeigentümer des zu erschliessenden Grundstückes die Kostenanteile zu übernehmen. Die Gebäudezuleitungen werden dem Hauseigentümer, Parzelleneigentümer oder Baurechtinhaber voll und direkt belastet.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 56 Kostentragung Hausanschlussleitungen

¹ Die Kosten für die Erstellung, Unterhalt und Werterhalt von Hausanschlussleitungen mit Absperrorgan und Anschluss ans Verteilnetz tragen die an der entsprechenden Hausanschlussleitung angeschlossenen Genossenschafter.

Art. 57 Tarifordnung

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in einer separaten Tarifordnung geregelt.

Art. 33Abs. Kostenvorschuss

Der Bauherr hat vor Baubeginn einen Kostenvorschuss in der Höhe des Kostenvoranschlages zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis.

Anschlussgebühren*Art. 36*

Für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Verwendung

Die Anschlussgebühren, zusammen mit Subventionsbeiträgen, dienen zur Deckung der Projektierungs- und Erstellungskosten der Hauptleitungen, der Pumpwerkanlagen und Reservoirs. Allfällige Überschüsse aus Anschlussgebühren fallen der Betriebsrechnung der Genossenschaft zu.

Berechnungsgrundlage

Die Anschlussgebühr wird vom Zeitbauwert der Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung berechnet. Der Ansatz ist im Tarif festgelegt.

Um-/Ausbauten

Erfolgen kubische Erweiterungen, Um- oder Ausbauten, oder werden Nebengebäude erstellt, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, so wird der Bezüger zum gleichen Ansatz nachzahlungspflichtig.

Stehen mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück, so wird die Anschlussgebühr vom gesamten Zeitbauwert gemäss Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung berechnet.

Wasser-Reglement 2025

Reglement über den Wasserbezug 1982

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

vgl. Tarifordnung

Spezialverträge

Für Anschlüsse:

- von Grundstücken, die nicht überbaut werden;
- von Gewerbe- oder Industriebetrieben, mit Spitzenverbrauch von mehr als 5 l/sec, mit Löschwasserbedarf von mehr als 20 l/sec, mit ganz geringem Jahreswasserkonsum,

kann der Vorstand Spezialverträge abschliessen. In die Spezialverträge sind auch Bestimmungen über die Leistung von Beiträgen an den Unterhalt und die Erneuerung der erstellten Anlagen aufzunehmen.

Anzahlung Fälligkeit

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn eine Anzahlung aufgrund der approximativen Baukostensumme zu leisten.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung und Einschätzung der Baute. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, der Genossenschaft die Fertigstellung und die Einschätzung zu melden.

Sonderregelungen

Bei Grossüberbauungen, die eine wesentliche Erweiterung der Versorgungsanlagen wie Pumpenanlagen, Hauptleitungen und Reservoirs notwendig machen, ist der Vorstand berechtigt, nach dem Kostendeckungsprinzip Sonderregelungen zu treffen.

vgl. Tarifordnung

Wasserbezugsgebühren

Art. 37 Grundsatz der Kostendeckung

Mit den Wasserbezugsgebühren werden die Amortisations- und Verzinsungskosten der übergeordneten Anlagen (Quellenfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs usw.) sowie sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten der gesamten Anlagen gedeckt.

Die Wasserabgabe erfolgt zu den Einheitspreisen des jeweils gültigen Tarifs. Es wird in jedem Falle eine minimale Grundgebühr erhoben, ohne Rücksicht auf den effektiven Wasserverbrauch.

Verrechnung an Eigentümer

Die Wasserbezugsgebühren werden demjenigen verrechnet, der am Fälligkeitstag Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentümern schuldet die Gesamteigentümerschaft die Gebühren (ZGB Art. 712 I). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.

Art. 38 Festsetzung

Die Wasserbezugsgebühren werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 39 Abrechnungsperiode

Die Genossenschaft stellt jährlich oder halbjährlich Rechnung über den Wasserverbrauch in der abgelaufenen Bezugsperiode. In besonderen Fällen ist sie berechtigt, quartalsweise oder monatlich Rechnung zu stellen oder Vorauszahlung zu verlangen.

Art. 40 Veranlagungsjahr

Das Veranlagungsjahr beginnt am 1. Januar.

Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

8. Rechnungstellung und Inkasso**Art. 58 Rechnungsstellung****¹ Anschlussgebühren:**

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird nach Vorliegen des definitiven Gebäudeversicherungswerts (Zeitwert) in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Genossenschafters, vertreten durch den Besteller.

² Wasserbezugsgebühren:

a) Die Wasserbezugsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeiträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

b) Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft jedoch am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 59 Zahlungsbedingungen

¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Bezüger ohne Weiteres in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und Mahngebühren zu erheben.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug eines Bezügers kann die Wasserversorgung angemessene Verzugszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Aufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Bezügers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 3 Abs. Bauwasser

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn eine Anzahlung aufgrund der approximativen Baukostensumme zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung und Einschätzung der Baute.

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 60 Gebührenpflichtige Schuldner

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Genossenschaftler oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.
- ² Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung.
- ³ Bei Handänderungen hat der Veräusserer diese der Wasserversorgung anzuzeigen, damit eine Zwischenablesung vorgenommen werden kann.

Art. 61 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- ¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers gilt:
 - a) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
 - b) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen auf Grund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
 - c) Der auf Grund berechtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.
- ² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Wasser-Reglement 2025**Reglement über den Wasserbezug 1982**

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 62 Verjährung

¹ Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren. Forderungen für einmalige Leistungen verjähren nach zehn Jahren.

G. Ausnahmen

Wasser-Reglement 2025**Reglement über den Wasserbezug 1982**

Version für Stellungnahme GR, 11.02.2025

Art. 41 Ausnahmen

Besondere Fälle, die in diesem Reglement nicht näher umschrieben sind, werden vom Vorstand entschieden.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen**H. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen**

vgl. Art. 12 Tarifordnung

Art. 42 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieses Reglementes und von Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse und eventuell mit Wasserlieferungseinstellung (Art. 14) geahndet. Die Bestrafung aufgrund des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze und Verordnungen bleibt vorbehalten.

Allfällige Ersatzvornahme

Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung von Installationen und Anlagen nicht aufgehoben.

Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

Art. 63 Inkrafttreten

¹ Dieses Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 17. Juni 1982.

Art. 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der Brunnengenossenschaft Rumlikon in Kraft.